

Unterrichtung

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Talling am Freitag, dem 16.12.2016 um 18:30 Uhr im „Alten Kühlhaus“ in Talling

Gemäß § 34 GemO hatte Ortsbürgermeister Marx als Vorsitzender die Mitglieder des Ortsgemeinderates durch schriftliche Einladung zur öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung eingeladen.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Er stellte fest, dass die Mitglieder des Ortsgemeinderates nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen waren.

Gegen Form und Frist der Einladung wurden keine Bedenken erhoben.

Es wurde folgende Tagesordnung beraten:

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Prüfbericht und Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Talling für die Jahre 2010 - 2014
3. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Thalfang am Erbeskopf für den Teilbereich „Windkraft“ – Zustimmung der Ortsgemeinde gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung
5. Zustimmung zum Wechsel der Ortsgemeinde Malborn in die Verbandsgemeinde Hermeskeil
6. Kommunal- und Verwaltungsreform
7. Informationen

Zu TOP 1: Einwohnerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft erging die Frage, wann die bereits für Oktober zugesagte Baumfällung erfolge. Der Vorsitzende erläuterte, dass die geplante Fällung in Eigeninitiative der Ortsgemeinde durchgeführt werde und sich Verzögerungen ergeben hätten. Ratsmitglied Müller bestätigte, die Baumfällung noch im Laufe des Winters durchzuführen.

Ferner wurde aus der Reihe der Zuhörerschaft der schlechte Zustand der gemeindlichen Pflanzbeete bemängelt. Der Vorsitzende führte aus, dass die durchgeführte Suche nach neuen Paten fehlgeschlagen sei und der Ortsgemeinderat somit vor der Entscheidung stehe, ob die Beetpflege zukünftig durch ein externes Fachunternehmen unter Berücksichtigung des Kostenfaktors durchgeführt werden solle. Hierüber werde der Ortsgemeinderat im Rahmen der nächsten Sitzung befinden.

Zu TOP 2: Prüfbericht und Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Talling für die Jahre 2010 - 2014

Der Vorsitzende unterrichtete die Ratsmitglieder gem. §§ 33 Abs. 1 und 64 Abs. 2 GemO über die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Jahre 2010 – 2014 durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt sowie die diesbezügliche Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung. Die getroffenen Feststellungen wurden anschließend von Verbandsgemeindeamtfrau Anna-Katharina Ebel erläutert.

Ein Beschluss war nicht zu fassen.

Zu TOP 3: Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Bezugnehmend auf die Sitzungsvorlage der Verbandsgemeindeverwaltung erläuterte der Vorsitzende, dass mit Einführung des neuen § 2 B UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst wurde (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 – Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AÖR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Ortsgemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Beschlüsse des Ortsgemeinderates erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt Wittlich abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person ausgeübt werden (kein "Rosinenpicken"). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 – "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":

Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.) oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen und kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassung plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:
Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 zurückgenommen werden.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Beschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Nach erfolgter Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes frist- und formgerecht abzugeben.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu TOP 4: Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Thalfang am Erbeskopf für den Teilbereich „Windkraft“ – Zustimmung der Ortsgemeinde gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung

Ortsbürgermeister Marx führte aus, dass der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf in den vergangenen Jahren das Bauleitplanverfahren zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für den Teilbereich „Windkraft“ durchgeführt und im Ergebnis in seiner Sitzung am 10. November 2016 den den Ratsmitgliedern vorliegenden Planentwurf bestehend aus Planurkunde, Begründung und Umweltbericht unter Einbeziehung des Ergebnisses aus der in der Sitzung erfolgte Abwägung gebilligt habe.

Gemäß § 67 Abs. 2 GemO ist der Verbandsgemeinde auf Grundlage des § 203 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanung übertragen. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Zustimmung der verbandsangehörigen Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Die Verwaltung bittet die vom Verbandsgemeinderat beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes vom 10. November 2016 in der Sitzung des Ortsgemeinderates zu beraten und eine Beschlussfassung herbeizuführen.

Nach eingehender Diskussion stimmte der Ortsgemeinderat der beschlossenen Änderung des Flächennutzungsplanes vom 10. November nicht zu.

Inwieweit die Änderung eine erneute Offenlage erforderlich macht, soll durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht geprüft werden.

Der Beschluss erfolgte mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Zu TOP 5: Zustimmung zum Wechsel der Ortsgemeinde Malborn in die Verbandsgemeinde Hermeskeil

Bezugnehmend auf das vorliegende Schreiben der Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Malborn erläuterte Ortsbürgermeister Marx, dass die Ortsgemeinde Talling, wie in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 30.09.2016 beschlossen, ein Gesamtkonzept für die Verbandsgemeinde Thalfang unter Berücksichtigung der Positionierungen der Ortsgemeinden befürworte. Ein solches liege zurzeit noch nicht vor; des Weiteren seien die Bedingungen unter denen eventuell einzelne Gemeinden in Nachbarverbandsgemeinden oder die verbandsfreie Gemeinde wechseln noch nicht bekannt.

Der Wechsel einer großen Ortsgemeinde wie Malborn-Thiergarten wirkt sich auf alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf aus. Ohne dass die genauen Auswirkungen bekannt seien empfiehlt es sich aus Sicht des Vorsitzenden, dem Antrag der Ortsgemeinde Malborn-Thiergarten zum jetzigen Zeitpunkt nicht zuzustimmen.

Nach erfolgter Beratung stimmte der Ortsgemeinderat dem Wechsel der Ortsgemeinde Malborn-Thiergarten zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu. Der Zeitpunkt der Antragstellung der Ortsgemeinde ist verfrüht, da ein Gesamtkonzept für die Verbandsgemeinde Thalfang noch nicht vorliegt und die daraus resultierenden Auswirkungen auf andere Gemeinden nicht abzusehen sind.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu TOP 6: Kommunal- und Verwaltungsreform

Unter Verweis auf den Beschluss des Ortsgemeinderates vom 30.09.2016 führte Ortsbürgermeister Marx aus, dass die für die grundlegende Positionierung der Ortsgemeinde Talling aufgezeigten Fragen seitens der Verbandsgemeindeverwaltung nach wie vor nicht beantwortet wurden.

Im Rahmen der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 16.11.2016 wurden die Ortsbürgermeister aufgefordert, über den Stand der Positionierung der Ortsgemeinde Auskunft zu geben. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde machte deutlich, dass die Positionierung der Ortsgemeinden in den Gesprächen mit möglichen Fusionspartnern als Verhandlungsbasis diene.

Vor dem Hintergrund, dass die ursprünglich angedachte Fusion der Verbandsgemeinde als Ganzes nicht umsetzbar erscheint, sei die Positionierung der Ortsgemeinden als Grundlage für weitergehende Gespräche und Verhandlungen mit der Landesregierung, dem Landkreis sowie den in Betracht kommenden Verbandsgemeinden und der Einheitsgemeinde Morbach unbedingt erforderlich.

In der anschließenden Aussprache wurde deutlich, dass sich der Ortsgemeinderat ohne das von der Verbandsgemeindeverwaltung angeforderte Zahlenmaterial nicht in der Lage sieht, eine endgültige Positionierung vorzunehmen, da sich insbesondere die finanziellen Konsequenzen in keinster Weise abschätzen lassen. Ratsmitglied Manz verwies auf den nach wie vor geltenden Beschluss des Ortsgemeinderates vom 06.06.2012, wonach sich die Ortsgemeinde Talling bereits positioniert habe und ein erneuter Beschluss zunächst nicht erforderlich sei. Ergänzend dazu führte der Vorsitzende aus, dass die Ortsgemeinde in Vorbereitung einer Gesamtlösung keine Option ausschließen solle. Eine abschließende Positionierung könne jedoch nur in Abhängigkeit der zu führenden Gespräche und Verhandlungen und den daraus resultierenden Ergebnissen erfolgen. Grundlage hierfür sei zunächst

die sachliche Aufarbeitung der für die Ortsgemeinde und die Bürger relevanten Themen durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Zu TOP 7: Informationen

Der Vorsitzende informierte über folgende Sachverhalte:

- Inbetriebnahme des Glasfaser-/ Breitbandnetzes durch Innogy SE
- Anstieg der EEG- Umlage um 8%